

Der 47. Artikel.

Wie man den Arbeitern und Handwercksleuten lohnen und nichts auffschlagen soll.

Die Schichtmeister sollen allezeit auff den Lohn tag/ in beysein des Steigers bey dem anschneiden gegenwärtig seyn/ daselbst auch allen Arbeitern und Handwercksleuten/ was auf ihrer Zechen gearbeitet wird/ mit guter Münz/ so in der Münzordnung zugelassen ist/ und mit keinem andern Geld lohnen/ und solches ieglichem Arbeiter/ desgleichen dem Steiger sein Lohn selber zuhanden reichen/ und keinem Arbeiter sein Lohn/ so er aus dem Zehenden oder von den Gewercken empfangen hätte/ bey ernster Straff auffschlagen/ Wie dann auch die Arbeiter selber alle gegenwärtig sollen erscheinen/ ihren Lohn zu empfangen/ sie hätten dann nothdürfftige und nützliche Ursachen der ver hinderung/ welcher Arbeiter aber ihm sein Lohn gerne auffschlagen läst/ dem soll man nachfolgend dazu nicht helfen.

Der 48. Artikel.

Unzlet/ Eysen re. nach dem Gewicht zu eichten und aufzuziehen.

Es soll auch ein ieglicher Schichtmeister seinem Steiger selber Unzlet und Eysen nach dem Gewichte reichen/ und dasselbe auch nachmahfftig in die Rechnung zeichnen/ und sollen sonderlich die Amptleute achtung haben/ damit die Wagmeister jedes Orts alle Wochen das Eysen aufziehen/ und iederman ohne Verfortheilung Recht Gewicht bekomme.

Desgleichen auch die jenigen/ so sich des Unzlet gebrauchen/ den Gewercken umb ihr Geld recht Gewicht geben.

Der 49. Artikel.

Schichtmeister und Steiger sollen nicht Vorrath auff andere Zechen verleihen.

Es sollen Schichtmeister und Steiger/ von einer Zechen auf die ander weder Geld/ Unzlet/ Eysen oder einigen Vorrath/ ohne Zulassung des Bergmeisters nicht leihen/ Sollen auch den Geschworren nicht mehr Unzlet geben/ denn sie zu dem fahren jedes Orts bedürfen.

Der